

giebt, die so verwickelt, so dunkel sind, daß sie dem Berechtigten und dem Verpflichteten selbst zum Schaden gereichen, daß sie zu einer Quelle von Processen und Streitigkeiten und Belästigungen werden, dann bestreite ich der Regierung das Recht nicht, auch über das Privateigenthum durch die Gesetzgebung zu verfügen. Allein allemal darf dieses Recht der Staatsregierung nur als die Ausnahme betrachtet werden, als Regel muß es immer gelten, daß die Gesetzgebung über das Privateigenthum nie verfügen darf, als in Fällen der unbedingtesten Nothwendigkeit. Wollte man weiter gehen, so stände die Gesetzgebung nicht nur höher, als das Privateigenthum, sondern sie stände mit demselben dann auch sogar in Widerspruch; dann geriethen beide in ein feindliches Verhältniß gegen einander, während sie in einem schützenden Verhältnisse zu einander stehen und Besitz und Gesetzgebung sich gegenseitig beschützen und stützen sollen. Was hieße denn sonst der alte deutsche Grundsatz: „Willfür bricht Landrecht?“ d. h. wenn Zwei einig sind über ein unter ihnen zu schaffendes Recht, was keinen Dritten verlegt, so steht dies höher, als alle Landesgesetze und kann von keinem Landesgesetz gehindert werden. Ich muß bekennen, daß ich mit der Gestattung von solchen Ausnahmen, wo die Gesetzgebung auch über das Privateigenthum verfügen darf, sehr karg sein würde und eine große Abneigung empfinde gegen alle Eingriffe der Gesetzgebung in das Privateigenthum; es hat für mich etwas Widriges, daß per majora über jura singulorum, über Privatrechte, über Privateigenthum abgestimmt und entschieden werde. Jedenfalls war hier eine Lage der Dinge, wo die Regierung nicht berechtigt war, so weit zu gehen, denn es handelte sich hier nicht von **V o r r e c h t e n** der Rittergüter, sondern nur von reinen Privat- und Eigenthumsrechten, am allerwenigsten aber von **F e u d a l l a s t e n**. In den Motiven ist dieses Moment der Feudallasten zwar nicht geltend gemacht worden, aber anderwärts hat man die Geldgefälle der Rittergüter so oft **F e u d a l l a s t e n** genannt, daß ich dadurch unwillkürlich an eine gewisse Vergleichung erinnert werde. Ein großer Grundeigenthümer, ein großer Fabrikeigenthümer braucht Arbeiter zu seinem Geschäft. Wir können unsere Arbeit nicht allein verrichten, wir brauchen dazu Hülfe und fremde Hände. — Der große Grundbesitzer, besonders in den ältern Zeiten, konnte sein Eigenthum nicht allein verwalten, nicht allein bebauen, er brauchte Arbeiter, er brauchte Unterstützung dabei. Der große Fabrikunternehmer ebenso, er braucht auch Fabrikarbeiter. Der große Gutsherr gab in früherer Zeit einen Theil seines Grundeigenthums unter gewissen Bedingungen an Arbeiter aus, die dadurch seine Unterthanen wurden; er gab ihnen an seinem Besitze und an seinem Gewinne einen gewissen Antheil, es bauten sich auf dem von ihm abgetretenen Grund und Boden Einwohner und Unterthanen an, und so entstanden Drescherhäuser oder Erbschnitter, oder Erbzinsgüter und Bauergüter mit einem mehr oder minder beschränkten

Eigenthum. Der Gutsherr behielt sich dafür Dienstleistungen und gewisse Geldabgaben vor. War dies unrecht, war dies unnatürlich, war die Lage Derer, welche dadurch Grundeigenthum erwarben, drückend? Die Leute lebten ziemlich frei, benutzten ihr Eigenthum und bebauten ihren eigenen Boden; sie erbauten sich ihr eigenes Brod und hielten zu ihrer Nahrung ihr eigenes Vieh. — Haben Sie aber jemals gehört, daß ein Fabrikunternehmer Dasselbe gethan, haben Sie jemals gehört, daß ein Fabrikunternehmer seinen Arbeitern Grund und Boden, eine eigene häusliche Existenz gegeben, daß er den Gewinn seines Fabrikunternehmens mit seinen Arbeitern getheilt hat? Sie bezahlten den Arbeitern ihren Lohn, den Gewinn aber behielten sie für sich allein. Die Gutsherren haben es anders gemacht, und da sie es gethan haben, so nennt man das **F e u d a l l a s t e n** und **F e u d a l d r u c k**. Ist das recht, ist das der geschichtlichen Wahrheit gemäß, ist das vernünftig? —

Ich erblicke aber in dem vorliegenden Gesetze auch noch einen andern großen Nachtheil, nämlich den, daß dadurch der Stand der Rittergutsbesitzer immer mehr aus der Stellung verdrängt wird, die ihm theils zukommt, theils im Interesse des Vaterlandes und des Staates erhalten werden sollte. Meine Herren, nie bin ich mehr überzeugt gewesen, daß die Erhaltung der Stände, die Erhaltung der ständischen Gliederung von oben bis unten nothwendiger sei, als in der jetzigen Zeit; nie ist es vielleicht nothwendiger gewesen, daß man den Stand der Rittergutsbesitzer in Sachsen und in Deutschland, als Vertreter des großen Grundbesitzes, in der Gemeinde und in dem Staate erhalte. Es ist dies eine Ueberzeugung, die nicht nur mich beseelt, sondern die auch durch alle Stimmen, welche über öffentliche Dinge sprechen, immer mehr Boden und Raum gewinnt; überall wird es jetzt anerkannt, daß die ständische Gliederung nie nothwendiger gewesen sei, als jetzt. Vergesse man doch nicht, daß die Landesherren in Deutschland der erste Stand unter allen Ständen sind; vergesse man doch nicht, daß ihre hohe Stellung auf der ständischen Gliederung beruht und aus ihr entstanden ist; vergessen wir doch nicht, daß der Ursprung der deutschen Landesherren nicht älter ist, als der Ursprung der gutsherrlichen Verhältnisse und der Stände in Deutschland überhaupt. Wollen wir eine gesunde, bleibende, feste und kräftige Staatsform wiederherstellen, so können wir uns nicht entbrechen und enthalten, auf dieser ständischen Gliederung wieder fortzubauen und das, was an ihr zerstört worden ist, wieder von Neuem zu begründen. Ich wenigstens muß erklären, daß ich die Erhaltung des ständischen Princips, der ständischen Gliederung als ein heiliges, uns anvertrautes Depositum betrachte, und glaube, wir haben die Verpflichtung, dasselbe zu erhalten und zu vertheidigen. Im höchsten Grade nachtheilig würde es sein, wenn wir durch dieses Gesetz alle Gutsherrlichkeit und die noch zu erhaltenden Reste derselben zertrümmern und zerstören wollten. Die Gutsherrlichkeit ist ein unbedingt noth-